

Als Bundesfinanzminister verfolgte *Olaf Scholz* einst das Projekt „Globale Mindeststeuer“ mit Engagement und Verve und viel Führung – und als Bundeskanzler? Im vergangenen Sommer sprach er von einer „historischen Reform“. Immerhin hatten sich 136 Staaten auf die globale Steuerreform geeinigt. Dies war aber nur die politische Einigung. Die praktische Umsetzung ist damit noch nicht gelungen und nun ist auf einmal fraglich, ob diese überhaupt in Gänze gelingen wird. Nachdem die Reform schon 2023 greifen sollte, ist dies nun erst für 2024 vorgesehen. Unklar ist das weitere Verhalten der USA. Hier könnten innenpolitische Schwierigkeiten den Gang der Reform durch den Kongress verhindern. Spannend wird daher sein, wie sich die US-amerikanische Finanzministerin *Janet Yellen* auf der IWF Tagung in New York positionieren wird. Die Umsetzung der Reform in zwei Schritten, zunächst die Umsetzung der Mindeststeuer und dann die Umsetzung der Neuverteilung der Steuereinnahmen, wird nun von Polen in Frage gestellt. Polen möchte die beiden Säulen in einem großen Paket abhandeln und nicht in zwei Paketen. Es scheint Sand im Getriebe zu sein. Anfragen an die Bundesregierung scheinen gar nicht oder nur oberflächlich beantwortet zu werden, so dass nach CDU-Finanzpolitiker *Güntzler* die internationale Staatengemeinschaft vor einem steuerpolitischen Scherbenhaufen stünde. Im politischen Betrieb wird erwartet, dass der Bundeskanzler *Scholz* die Angelegenheit zur Chefsache erklärt und Führung zeigt.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Befreiung von Krankenhausbehandlungen und ärztlichen Heilbehandlungen – private Krankenhauseinrichtung – ordnungsgemäß anerkannte Einrichtung – in sozialer Hinsicht vergleichbare Bedingungen

1. Art. 132 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die vorsieht, dass die von einem privaten Krankenhaus erbrachten Heilbehandlungen dann von der Mehrwertsteuer befreit sind, wenn dieses Krankenhaus infolge der Aufnahme in den Krankenhausplan eines Landes oder infolge des Abschlusses von Versorgungsverträgen mit den gesetzlichen Kranken- oder Ersatzkassen nach den nationalen Vorschriften über die allgemeine Krankenversicherung zugelassen ist, und damit dazu führt, dass vergleichbare private Krankenhäuser, die gleichartige Leistungen unter Bedingungen erbringen, die mit den Bedingungen für Einrichtungen des öffentlichen Rechts in sozialer Hinsicht vergleichbar sind, in Bezug auf die in dieser Bestimmung vorgesehene Steuerbefreiung unterschiedlich behandelt werden.

2. Art. 132 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats bei der Feststellung, ob Heilbehandlungen, die von einem privaten Krankenhaus erbracht werden, unter Bedingungen durchgeführt beziehungsweise bewirkt werden, die mit den Bedingungen für Einrichtungen des öffentlichen Rechts in sozialer Hinsicht vergleichbar sind, die für Leistungen von öffentlich-rechtlichen Krankenhäusern geltenden regulatorischen Bedingungen sowie – sofern sie auch auf öffentlich-rechtliche Kran-

kenhäuser anwendbar sind – Indikatoren der Leistungsfähigkeit dieses privaten Krankenhauses in Sachen Personal, Räumlichkeiten und Ausstattung sowie der Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung berücksichtigen können, wenn mit diesen Bedingungen und Indikatoren das Ziel verfolgt wird, die Kosten der Heilbehandlungen zu senken und den Einzelnen eine qualitativ hochwertige Behandlung zugänglicher zu machen. Ebenfalls berücksichtigt werden können die Modalitäten der Berechnung der Tagessätze sowie die Kostenübernahme für die von dem betreffenden Krankenhaus des privaten Rechts erbrachten Leistungen im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit oder im Rahmen von mit Behörden geschlossenen Vereinbarungen dergestalt, dass die zulasten des Patienten gehenden Kosten den Kosten nahekomen, die der Patient eines öffentlich-rechtlichen Krankenhauses für gleichartige Leistungen trägt.

EuGH, Urteil vom 7.4.2022 – C-228/20
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-917-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Hinzurechnung der auf den Mieter umgelegten Grundsteuer

Grundsteuer, die vertraglich auf den Mieter oder Pächter eines Gewerbegrundstücks umgelegt wird, ist nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG gewerbesteuerrechtlich hinzuzurechnen.

BFH, Urteil vom 2.2.2022 – III R 65/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-917-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Erstattungsberechtigter nach § 37 Abs. 2 S. 1 AO

1. Erstattungsberechtigter i. S. von § 37 Abs. 2 Satz 1 AO ist derjenige, auf dessen Rechnung und nicht auf dessen Kosten eine Zahlung bewirkt worden ist.

2. Es kommt nicht darauf an, von wem und mit wessen Mitteln gezahlt worden ist, sondern nur darauf, wessen Steuerschuld nach dem Willen des Zahlenden, so wie er im Zeitpunkt der Zahlung dem FA gegenüber erkennbar hervorgetreten ist, getilgt werden sollte. Dies gilt auch im Fall einer vermeintlichen Organschaft.

BFH, Urteil vom 14.12.2021 – VII R 20/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-917-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine Hinzurechnung von Stückzinsen eines Sachdarlehens – die Entscheidung wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt; sie war seit dem 17.2.2022 als NV-Entscheidung abrufbar

1. Erhält ein Unternehmen ein Sachdarlehen über festverzinsliche Anleihen, die es nach Empfang veräußert und später zwecks Rückgabe zurückerwirbt, so sind weder die beim Rückerwerb dem Veräußerer zu vergütenden Stückzinsen noch die im Zeitraum zwischen der Überlassung der Anleihen und deren Rückgabe an den Darlehensgeber aufgelaufenen Stückzinsen als Entgelte für Schulden hinzuzurechnen.

2. Eine konkludente Abbedingung des § 101 BGB – die Zinsen der überlassenen Anleihen stehen der Verleiherin zu – begründet kein zusätzliches Entgelt für die Gewährung eines Wertpapierdarlehens.

BFH, Urteil vom 7.10.2021 – III R 15/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-917-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Unentgeltlichkeit der Wärmeabgabe

Liefert ein Unternehmer mit einer von ihm hergestellten Biogasanlage vorsteuerabzugsberechtigt Strom gegen Entgelt, während er die mit der Anlage erzeugte Wärme unentgeltlich auf andere Personen überträgt, handelt es sich bei